



Vereinsinterne Ordnung

Stand 30. März 2014

§ 1 Erkrankungen & Aufsichtspflicht

1. Die Mitglieder haben akute oder chronische Erkrankungen dem/der jeweiligen KursleiterIn, ÜbungsleiterIn oder TrainerIn sowie dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen und gegebenenfalls vom Training abzusehen. Wird diese Regel verletzt, so übernimmt der Bewegungskunst e.V. keine Haftung.
2. Beim Kindertraining endet die Aufsichtspflicht der Eltern beim Betreten der Kinder des Hallenraums und beginnt wieder mit dem Verlassen des Hallenraums.

§ 2 Beitragsermäßigungen

1. In besonderen Härtefällen kann beim geschäftsführenden Vorstand eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages beantragt werden.
2. Beitragsfrei sind die HaupttrainerInnen einer Kampfkunst/Sportart (die Entscheidung hierzu trifft der geschäftsführende Vorstand).
3. Weitere TrainerInnen zahlen lediglich den Grundbeitrag (die Entscheidung hierzu trifft der geschäftsführende Vorstand).

§ 3 Zuordnung zu einer Abteilung, Passive und Fördermitglieder

Die Mitglieder ordnen sich bei ihrer Anmeldung einer Sportart zu. Veränderungen sind durch Mitglied, ÜbungsleiterIn oder TrainerIn dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Sportärztliche Untersuchung

Eine sportärztliche Untersuchung sollte jedes aktive Mitglied im eigenen Interesse einmal im Jahr durchführen lassen. Fehlt diese bei minderjährigen Mitgliedern sind geschäftsführender Vorstand und TrainerIn nach gemeinsamer Besprechung gehalten diese SportlerInnen nach Setzung einer angemessenen Frist vom Training zu sperren, bis die Untersuchung nachgeholt wurde.

§ 5 Lehrwesen

1. Der geschäftsführende Vorstand trifft mit ÜbungsleiterInnen, TrainerInnen und LeiterInnen von Kursen und Seminaren Vereinbarungen bezüglich einer Aufwandsentschädigung. Diese erhalten einen verbindlichen schriftlichen Vertrag. Unter anderem wird in diesem Aufgabenbereich, Aufwandsentschädigung und eine Kündigungsfrist festgelegt.
2. Die GruppenhelferInnen, KursleiterInnen, ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen sind gehalten sich um ständige Weiterbildung zu bemühen. Dies gilt insbesondere im fachlichen Bereich und im Erwerb von anerkannten Lizenzen.
3. Über regelmäßige Weiterbildung hinaus sind sie besonders gehalten **alle 2 Jahre** ihre Fähigkeiten im Bereich der Ersten Hilfe zu schulen und zu verbessern und hierzu auch sport-spezifische Erste Hilfe Lehrgänge zu besuchen.